



Erläuterungen

Zur Änderung der Verordnung über die von der Feuerwehr zu erhebenden Gebühren vom 3. September 2013 (FWGeV; SG 560.200)

1. Ausgangslage

Gemäss § 2 Abs. 1 der Verordnung über die von der Feuerwehr zu erhebenden Gebühren (FWGeV; SG 590.200) ist die Bewässerung von öffentlichen Grünanlagen bei aussergewöhnlicher Trockenheit durch die Feuerwehr gebührenbefreit. Bis dato hat die Milizfeuerwehr Riechen/Bettungen in den Sommermonaten regelmässig auf Gemeindegebiet Grünanlagen bewässert, ohne dass die aussergewöhnliche Trockenheit auf Kantons- oder Bundesebene definiert ist. Aufgrund steigender Einsatzzahlen und Ausbildungsstunden soll die Milizfeuerwehr diese Einsätze nur noch bei ausserordentlicher Hitze leisten.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Verordnung vom 03.09.2013	Änderungen
§ 2 Gebührenbefreiung ¹ Für folgende Hilfe- und Dienstleistungen werden gestützt auf § 4 Abs. 5 des Gesetzes keine Gebühren erhoben: 1. Bewässerung von öffentlichen Grünanlagen bei aussergewöhnlicher Trockenheit 2. (...)	§ 2 Gebührenbefreiung ¹ Für folgende Hilfe- und Dienstleistungen werden gestützt auf § 4 Abs. 5 des Gesetzes keine Gebühren erhoben: 1. Bewässerung von öffentlichen Grünanlagen <u>durch die Milizfeuerwehr bei aussergewöhnlicher Trockenheit ab Gefahrenstufe 5 im Bereich Wald (sehr grosse Waldbrandgefahr)</u> (...)

Erläuterungen zu § 2 Absatz 1 Ziffer 1.

Mit der Anpassung von § 2 Abs. 1 Ziffer 1 FWGeV bewässert die Feuerwehr nicht mehr aufgrund der undefinierten «aussergewöhnlichen Trockenheit», sondern ab der vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) ausgelösten Gefahrenstufe 5 im Bereich Wald (sehr grosse Waldbrandgefahr) gebührenfrei öffentliche Grünanlagen. Unterhalb der Gefahrenstufe 5 können künftig keine Bewässerungsdienste in Anspruch genommen werden.

Gemäss Feuerwehrgesetz hat die Berufsfeuerwehr Basel bei Bränden, Naturereignissen, Explosionen, Einstürzen, Unfällen oder ABC-Ereignissen zum Schutz von Mensch, Tier, Umwelt und Sachwerten den Ersteinsatz zu leisten und kann keine personellen Ressourcen für Bewässerungsdienste vorhalten. Entsprechend wird präzisiert, dass diese Hilfsleistungen ausschliesslich durch die Milizfeuerwehr erbracht werden.